

die dritte für ständische Petitionen und ständische Beschwerden;

die vierte für Beschwerden der Unterthanen und für solche Gegenstände der ständischen Verhandlungen, welche nicht speciell zum Geschäftskreise einer der übrigen drei Deputationen gehören, jedoch mit Ausnahme derjenigen an die betreffende der ersten zwei Deputationen zuweisenden Petitionen, welche auf die bei derselben zur Begutachtung vorliegenden Gegenstände oder auf das Bewilligungswerk sich beziehen."

Bei Alle dem, und in der Meinung, daß ihre Vorschläge sich als Regel empfehlen, konnte sich jedoch die Deputation nicht bergen, daß bei sehr zahlreichen Regierungsvorlagen die Last der ersten Deputation zu einer kaum erschwinglichen werden könne. Besonders gilt dies von der zweiten Kammer, wo die zahlreichen öffentlichen Sitzungen, bedingt durch die größere Zahl ihrer Mitglieder, die Zeit für Deputationsarbeiten schmälern. Aus diesem Grunde hat es der Deputation zweckmäßig geschienen, wenn eine Spaltung dieser Geschäfte, in der Hauptsache nach dem Vorschlage der Staatsregierung, jeder Kammer nach Bedürfnis nachgelassen würde. Auch kann sich ein solches Bedürfnis, wenn die Vorlagen nicht sämtlich zu Anfange eingebracht werden, leicht erst im Laufe des Landtags kundgeben. Wenn jedoch bei Niedersetzung zweier Gesetzgebungsdeputationen die gleichzeitige Besetzung von noch drei ordentlichen Deputationen Schwierigkeiten finden könnte, so scheint es angemessen, der Kammer nachzulassen, solchenfalls den Geschäftskreis der eigentlichen dritten und vierten Deputation zu combiniren, denn das obenerregte Bedenken dürfte unter solchen Umständen doch nicht schwer genug in die Waage fallen, um eine die Geschäftsbehandlung wesentlich fördernde Einrichtung zu behindern. Die Deputation beantragt daher die Aufnahme folgendes Zusatzparagraphen.

„§. 75 b.

(Nachgelassene Ausnahme.)

Jeder Kammer steht es jedoch frei, wenn sie es den Geschäftsverhältnissen angemessen findet,

a) statt der ersten Deputation zwei dergleichen zu wählen, deren eine mit der Bearbeitung der Verfassungssachen und Justizgesetze, die andere mit der der Verwaltungsgesetze zu beauftragen ist;

b) den Geschäftskreis der dritten und vierten Deputation einer einzigen, sodann um zwei Mitglieder zu verstärkenden Deputation unter dem Vorsitz des Präsidenten zu übertragen, oder endlich

c) beide Maßnahmen zu combiniren.

Der Beschluß zu der Maßregel unter a. kann auch noch im Laufe des Landtags gefaßt werden."

Vizepräsident v. Friesen: Es sind Seiten der Deputation zwei Hauptänderungen gemacht worden. Es soll nämlich §. 75. so abgeändert werden, wie es im Berichte zu lesen ist. Dadurch wird §. 75. nach der Fassung der Gesetzworlage in Wegfall kommen. Ein zweiter Vorschlag der Deputation geht dahin, einige scheinbare Lücken dieses neuen Paragraphen durch einen Zusatzparagraphen zu ergänzen, welcher dann als §. 75 b. dem erstern beizufügen wäre.

Secretair v. Biedermann und Se. Königl. Prinz Johann melden sich zum Sprechen.

Secretair v. Biedermann: Als mir der Gesetzentwurf zu Gesicht kam, hatte ich eine unerwartete Freude; denn die Fassung des §. 75. enthält dasselbe, was ich seit mehrern Land-

tagen als Vorschlag an die Kammer zu bringen beabsichtigt hatte, wenn einst eine neue Landtagsordnung berathen würde. Nachdem ich einige Zeit Mitglied der Ständeversammlung gewesen war, hatte ich die Ueberzeugung erlangt, daß die jetzige Deputationseinrichtung nicht zweckmäßig sei, und zwar aus dem Hauptgrunde, weil die erste Deputation mit Geschäftsgegenständen, und zwar mit zu verschiedenartigen allzu sehr überhäuft ist. Zwar hat die Deputation bemerkt, es habe sich in der ersten Kammer das Bedürfnis dieser Aenderung nicht ergeben, und ich gebe das zu; aber es ergab sich bloß das Bedürfnis deshalb nicht, weil die Mitglieder der ersten Deputation mit der aufopferndsten Thätigkeit gearbeitet, und dieses nicht nur gewollt, sondern auch gekonnt haben. Ob es aber allezeit möglich sein werde, fünf Männer zu finden, die einer solchen Geschäftslast, ihren körperlichen Kräften nach, gewachsen sind, das ist eine Frage, die ich mir nicht zu bejahen getraue. Weil überdies die erste Deputation mit so verschiedenartigen Gegenständen versorgt wird, erscheint es mir auch aus dem Grunde zweckmäßig, wenn man sie theilt, weil man so für die verschiedenen Geschäfte stets die geeigneten Männer finden könnte. Die Deputation hat zwar gemeint, es könne dies zur Einseitigkeit führen, ich kann ihr aber darin nicht beistimmen. Das könnte bloß der Fall sein bei einem Staatsdiener, der zehn oder zwanzig Jahre lang mit einem und demselben Geschäfte zu thun hat. Die Zeit eines Landtags aber bringt wohl schwerlich eine einseitige Richtung hervor. Sodann hat mir auch die jetzige Stellung der dritten Deputation zur vierten nie gefallen. Die Geschäfte beider Deputationen sind nicht so zahlreich, daß zehn Personen nöthig sind, wenn die erste Deputation mit fünf Mitgliedern durchkommen kann. Sodann gefällt mir auch die gegenseitige Stellung nicht. Ich sehe nicht ein, was eine Beschwerde anders ist, wenn sie von einem Mitgliede der Ständeversammlung oder von einem Andern eingebracht wird. Sie kann im letztern Falle sogar viel wichtiger sein, als wenn sie von den Ständen ausgegangen ist. Noch sonderbarer ist die Stellung beider Deputationen durch die angenommene Kammerpraxis, weil dadurch, daß ein Mitglied der Kammer eine eingegangene Petition zu der seinigen macht, dieselbe zur ständischen Petition erhoben und die Sache von der vierten Deputation avocirt wird. Das hat mir immer herabwürdigend für die Deputation geschienen, und auch deshalb habe ich immer die Combinationen beider Deputationen für wünschenswerth gehalten. Nun finde ich im Nachsatzparagraphen der Deputation das auch wieder, was ich wünsche. Ich sehe aber nicht ein, warum man es bloß als eine Ermächtigung der Kammer hinstellen, warum man nicht gleich den Paragraphen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, annehmen will? Ich werde für den Gesetzentwurf stimmen, und habe dies zur Motivirung meiner Abstimmung auseinandersetzen wollen.

Prinz Johann: Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich auf eine Widerlegung des Secretairs v. Biedermann einzulassen, indem unsere Gründe im Deputationsgutachten niedergelegt sind, und werde mir nur auf einen Grund einen Einwurf